

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

· Freiwillige Kammermitgliedschaft ·

Stand: Januar 2019

Inhalt

| | |
|--|---|
| I. Rechtliche Grundlagen der freiwilligen Kammermitgliedschaft | 1 |
| II. Begriff und Geltendmachung der freiwilligen Kammermitgliedschaft | 1 |
| III. Vorteile einer freiwilligen Kammermitgliedschaft | 2 |
| IV. Wahlrecht und Beitragspflicht | 2 |

I. Rechtliche Grundlagen der freiwilligen Kammermitgliedschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg (HB-KG) besteht für alle Ärztinnen und Ärzte, die eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs besitzen, eine **Pflichtmitgliedschaft bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg**, wenn sie im Land Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, falls der ärztliche Beruf nicht ausgeübt wird, im Land ihren Wohnsitz haben. Die Mitgliedschaft bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg endet mit dem Wechsel des ärztlichen Tätigkeitsortes respektive, falls der Beruf nicht ausgeübt wird, mit dem Wechsel des Wohnortes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland.

Darüber hinaus sieht das Heilberufe-Kammergesetz in § 2 Abs. 3 HB-KG die Möglichkeit vor, jenen Kammermitgliedern, die ihre berufliche Tätigkeit oder, sofern sie nicht mehr beruflich tätig sind, ihren Wohnsitz **ins Ausland verlegen**, per Satzungsrecht die **freiwillige Kammermitgliedschaft** einzuräumen. Die Landesärztekammer Baden-Württemberg hat diese Möglichkeit aufgegriffen: Auf der Vertreterversammlung am 25.11.1995 wurde durch Ergänzung von § 1 der Meldeordnung die freiwillige Kammermitgliedschaft **mit Wirkung zum 01.03.1996** eingeführt und letztmalig mit Wirkung zum 16.12.2009 angepasst. Die freiwillige Kammermitgliedschaft ist seither in **§ 1 Abs. 2 der Meldeordnung** geregelt.

II. Begriff und Geltendmachung der freiwilligen Kammermitgliedschaft

Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann gemäß § 1 Abs. 2 der Meldeordnung freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Baden-Württemberg bleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass **vor der Verlegung der Tätigkeit ins Ausland eine Pflichtmitgliedschaft bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg bestand**.

Der Antrag auf freiwillige Kammermitgliedschaft ist **innerhalb von sechs Monaten** schriftlich an die zuständige Bezirksärztekammer zu richten, der das Kammermitglied vor Verlegung der ärztlichen Tätigkeit ins Ausland oder, falls der ärztliche Beruf nicht ausgeübt wird, bis zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland angehört hat.

Die Meldeordnung enthält **keine Übergangsregelung** für die Fälle, in denen der Verlust der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Regelungen zur freiwilligen Kammermitgliedschaft eingetreten ist. Deshalb kann freiwilliges Mitglied nur werden, wer die ordentliche Kammermitgliedschaft nach dem **01.03.1996** verloren hat und innerhalb von sechs Monaten nach Verlust einen entsprechenden Antrag stellt.

III. Vorteile einer freiwilligen Kammermitgliedschaft

Freiwillige Kammermitglieder können Ärztinnen und Ärzte sein, die Inhaber einer deutschen Berufserlaubnis (Approbation oder Erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung) sind. Sie erhalten einen **Arztausweis**, der, wenn eine Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung vorliegt, entsprechend der Dauer der Erlaubnis zeitlich befristet wird.

Freiwillige Kammermitglieder können Informationsmaterial der Bezirksärztekammer und bei Bedarf auch die **Ärzteblätter** an ihre Auslandsanschrift erhalten. Der Deutsche Ärzteverlag bittet allerdings um Verständnis, dass für den Versand des „Deutschen Ärzteblattes“ ins Ausland eine pauschale Versandkostenbeteiligung von 94,58 €, exklusive Mehrwertsteuer, pro Jahr in Rechnung gestellt werden muss. Möglich ist allerdings auch, das Deutsche Ärzteblatt weiterhin **kostenfrei** an eine der zuständigen Bezirksärztekammer gemeldete **deutsche Anschrift** zu beziehen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorteile einer freiwilligen Kammermitgliedschaft für die Weiterbildung des Arztes. Freiwillige Kammermitglieder können wie Pflichtmitglieder Weiterbildungsanerkennungen nach deutschem Recht erhalten. Auch haben sie weiterhin das Recht, sich mit Weiterbildungsfragen und Anträgen an die für sie zuständige Bezirksärztekammer zu wenden. Nach Verlust der Kammermitgliedschaft ist demgegenüber eine verbindliche Auskunft zu Weiterbildungsfragen bzw. eine Antragstellung auf Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung nicht mehr möglich.

IV. Wahlrecht und Beitragspflicht

Freiwilligen Kammermitgliedern wird **weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht** in Bezug auf die Vertreterversammlungen der jeweiligen Bezirksärztekammer und der Landesärztekammer eingeräumt.

Freiwillige Kammermitglieder sind beitragspflichtig und müssen den jährlichen Ärztekammerbeitrag entrichten. Von den freiwilligen Kammermitgliedern wird gemäß § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung **jährlich** ein Beitrag in Höhe von **150,00 €** erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 0721/16024-0
Fax 0721/16024-222
E-Mail:
baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden

Tel. 0761/600-470
Fax 0761/892868
E-Mail:
baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg

Tel. 0711/769810
Fax 0711/76981500
E-Mail:
info@baek-nw.de

Südwürttemberg

Tel. 07121/9170
Fax 07121/9172400
E-Mail:
zentrale@baek-sw.de